

Gesellschaftsvertrag

der BOS GmbH & Co. KG
mit dem Sitz in Ostfildern

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

BOS GmbH & Co. KG.

2. Sitz der Gesellschaft ist Ostfildern.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Produkten und Systemen für Kraftfahrzeuge.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens in Zusammenhang stehen oder die geeignet sind, die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen oder andere Unternehmen gründen, erwerben oder die Geschäftsführung hieran übernehmen.

§ 3

Gesellschafter, Kapitalanteile

1. An der Gesellschaft sind beteiligt:
 - a) Als geschäftsführende persönlich haftende Gesellschafterin:

die Firma BOS Verwaltungsgesellschaft mbH mit dem Sitz in Ostfildern.

Die geschäftsführende persönlich haftende Gesellschafterin ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und zu einer Einlage weder berechtigt noch verpflichtet.

b) Als Kommanditisten mit folgenden festen Kapitalanteilen:

1. Frau Sandra Baumeister, geb. am 23.01.1971:	€ 2.245.485,60
2. Herr Martin Baumeister, geb. am 25.08.1975:	€ 2.245.485,60
3. Herr Gunther Schmid, geb. am 27.01.1963:	€ 596.380,80
4. Herr Daniel Schmid, geb. am 05.03.1993:	€ 1.198.800,00
5. Frau Ann-Kathrin Biesinger, geb. am 09.05.1997:	€ 1.198.800,00
6. Linma GmbH, im Folgenden: „Linma“	<u>€ 7.051.548,00</u>
Kommanditkapital	€ 14.536.500,00

2. Der Kapitalanteil eines Kommanditisten wird auf seinem Kapitalkonto verbucht.

3. Abweichend hiervon beträgt die in das Handelsregister eingetragene Haftsumme

a) von Frau Sandra Baumeister:	€ 2.158.000,00
b) von Herrn Martin Baumeister:	€ 2.158.000,00
c) von Herrn Gunther Schmid:	€ 574.000,00
d) von Daniel Schmid:	€ 1.152.000,00
e) von Ann-Kathrin Biesinger:	€ 1.152.000,00
f) Linma	<u>€ 5.606.000,00</u>
Haftsumme	€ 12.800.000,00

§ 4

Gesellschafterstämme, zugelassene Gesellschafter

1. Die Kommanditisten bilden folgende Gesellschafterstämme:

a) Gesellschafterstamm Werner Baumeister:

Diesem Stamm gehören an:

- Herr Werner Baumeister;
- Frau Sandra Baumeister;
- Herr Martin Baumeister;

- Personen, die von Herrn Werner Baumeister abstammen. Der Abstammung durch Geburt steht die Annahme als Kind gleich, wenn die Annahme durch Herrn Werner Baumeister oder einen seiner Abkömmlinge erfolgt ist.

b) Gesellschafterstamm Gunther Schmid:

Diesem Stamm gehören an:

- Herr Gunther Schmid;
- Herr Daniel Schmid;
- Frau Ann-Kathrin Biesinger;
- Frau Claudia Schmid (die Schwester von Herr Gunther Schmid);
- Personen, die von Herrn Gunther Schmid oder von Frau Claudia Schmid abstammen. Der Abstammung durch Geburt steht die Annahme als Kind gleich, wenn die Annahme durch Herrn Gunther Schmid, Frau Claudia Schmid oder durch einen Abkömmling der Genannten erfolgt ist.

c) Linma.

2. Personen im Sinne von Ziff. 1 sind zugleich zugelassene Gesellschafter im Sinne der §§ 16 und 19.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung ist allein die geschäftsführende persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet.
2. Die geschäftsführende persönlich haftende Gesellschafterin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Soweit die geschäftsführende persönlich haftende Gesellschafterin ihren Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt, gilt diese Befreiung auch für Geschäfte des Geschäftsführers mit der Gesellschaft und mit von ihm vertretenen Dritten.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die ihr durch Gesellschafterbeschluss erteilten Weisungen zu beachten. Zur Vornahme aller Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehen, ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafter erforderlich. Als zustimmungsbedürftig gelten insbesondere folgende Maßnahmen und Handlungen der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften:

- a) Die Veräußerung des Geschäfts der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft oder der Erwerb oder die Veräußerung einzelner Betriebsbereiche.
- b) Die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen, soweit es sich nicht nur um gesellschaftsrechtliche Maßnahmen handelt.
- c) der Erwerb, die Veräußerung und Übertragung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Belastungen von Grundstücken.
- d) Die Erstellung von Neubauten und die Vornahme von Umbauten mit einer Investitionssumme von mehr als € 1,5 Mio. p.a. im Einzelfall.
- e) Die Anschaffung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens, wenn die Anschaffungskosten im Einzelfall mehr als € 1,5 Mio. p.a. betragen oder die Annahme eines Auftrags oder Projekts mit einem Investitionsvolumen (ohne Werkzeuge) Gegenstandswert über € 2,5 Mio.
- f) Der Erwerb anderer Unternehmen sowie die Übernahme und Veräußerung wesentlicher Beteiligungen.
- g) Die Aufnahme von Darlehen, Bank- und sonstigen Krediten von mehr als € 7,5 Mio. p. a., soweit es sich nicht um eine Prolongation bestehender Finanzierungen handelt.
- h) Die Übernahme von Bürgschaften und Gewährung von Krediten, sofern es sich nicht um betriebsübliche Kredite oder Klein-Darlehen an Betriebsangehörige handelt.
- i) Der Abschluss von Verträgen, durch welche die Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft zur Leistung von mehr als € 2,0 Mio. p. a. verpflichtet wird. Ausgenommen davon sind Mehrjahresvereinbarungen mit Kunden oder Lieferanten.
- j) Abschluss, Aufhebung und Änderung von Lizenzverträgen über Patente und sonstige Rechte in einer Größenordnung von mehr als € 2,5 Mio. p. a.
- k) Einführung oder wesentliche Änderung einer allgemeinen betrieblichen Altersversorgung sowie Einzelzusagen, sofern es sich nicht um arbeitnehmerfinanzierte Altersversorgungsmodelle handelt.
- l) Der Wechsel des Wirtschaftsprüfers.

- m) Die Verabschiedung des Jahresbudgets (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz) inklusive Investitionen, Strategie und geplante Maßnahmen.
- n) Die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und GuV).
- o) Die Bestellung von Geschäftsführern sowie deren Abberufung sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Geschäftsführer-Anstellungsverträge.
- p) Geschäfte mit Gesellschaftern, mit diesen im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen oder deren Angehörigen.
- q) Ausübung von Gesellschafterrechten bei Tochtergesellschaften für andere als die Maßnahmen nach § 5 Ziff. 4 b).

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die Zustimmung der Gesellschafter rechtzeitig vor der Einleitung oder Durchführung von Maßnahmen nach Ziff. 3 bei der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft einzuholen.

Die Gesellschafter werden Vorgaben für eine Strategie zur Vornahme von Währungs- und Währungssicherungsgeschäften festlegen. Die Geschäftsführung wird Währungs- und Währungssicherungsgeschäfte nur im Rahmen der von den Gesellschaftern jeweils festgelegten Strategie tätigen.

4. Folgende Maßnahmen sind den Gesellschaftern mitzuteilen:

- a) Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern verbundener Unternehmen, von Werksleitern sowie von Prokuristen.
- b) Die Führung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert von über € 5,0 Mio. p. a.
- c) Die Änderung des Gesellschaftsvertrages von Beteiligungsgesellschaften, die Zusammenlegung, Auflösung und Umwandlung solcher Gesellschaften sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und Gewinnverwendungsbeschlüsse bei solchen Gesellschaften.

5. Die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin führen die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich und kollegial. Sie unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Maßnahmen und Vorgänge. Bei Meinungsverschiedenheiten haben sie einen

Beschluss herbeizuführen, der mit einfacher Mehrheit der Geschäftsführer gefasst wird. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden der Geschäftsführung doppelt.

Die Geschäftsführer können im gegenseitigen Einvernehmen eine Geschäftsordnung aufstellen und die Tätigkeitsgebiete unter sich aufteilen, ohne dass hierdurch ihre Verantwortung für den gesamten Geschäftsbetrieb beeinflusst wird.

§ 6

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen
 - a) in den durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen;
 - b) wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert;
 - c) wenn Gesellschafter die Einberufung verlangen, deren Kapitalanteile zusammen mehr als 10 v. H. des Gesellschaftskapitals betragen.
2. Gesellschafterversammlungen werden durch die geschäftsführende persönlich haftende Gesellschafterin einberufen. Jeder Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin ist zur Einberufung berechtigt. Bei einer Untätigkeit der persönlich haftenden Gesellschafterin kann die Einberufung auch durch den Gesellschafter erfolgen, der die Einberufung nach § 6 Ziff. 1 lit. c) verfolgt hat. Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter schriftlich zu laden. Die Ladung hat die Tagesordnung und das Tagungsort zu enthalten. Zwischen der Aufgabe des Briefes zur Post und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
3. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Sprecher des Gesellschafterstammes (siehe § 7 Ziff. 4), der die meisten Stimmrechte besitzt.
4. Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch eine Person ihrer Wahl vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Darüber hinaus ist jeder Gesellschafterstamm berechtigt, bis zu zwei sachverständige Personen als Berater hinzuziehen. Die Berater müssen dem Kreis der zugelassenen Gesellschafter angehören oder Fachleute auf dem Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft oder aus dem Bereich der freien Berufe (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) sein. Den Beratern steht in der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht zu.

§ 7**Gesellschafterbeschlüsse**

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Jedoch können Gesellschafterbeschlüsse auch schriftlich, fernschriftlich, telefonisch oder auf sonstige Weise gefasst werden, wenn alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.
2. Je 100 Euro Anteil am Festkapital gewähren eine Stimme. Die persönlich haftenden Gesellschafter haben kein Stimmrecht, sind aber berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.
3. a) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen der nach § 1 dieses Gesellschaftsvertrages zugelassenen Gesellschaftern gefasst, sofern nachfolgend oder sonst in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anders bestimmt ist.

b) Zu folgenden Beschlüssen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich:
 - Kapitalerhöhungen gegen Einlagen; Kapitalerhöhungen aus den gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonten werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst;
 - die Auflösung von Rücklagen aus den gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonten und die Zuführung zu diesen Rücklagenkonten;
 - Verfügungen über das Privatkonto und Ausschüttungen gemäß § 9 Ziff. 5 Abs. 2;
 - die Verwendung des Jahresüberschusses gemäß § 10 Ziff. 1 d;
 - Ausschluss eines Gesellschafters nach § 14 Ziff. 1 c).
c) Zu folgenden Beschlüssen ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich:
 - Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;

- Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile nach § 16 Ziff. 4;
 - Veräußerung des Unternehmens im Ganzen;
 - Einbringung des gesamten Vermögens der Gesellschaft in ein anderes Unternehmen;
 - Zuzahlungen auf die personifizierte Rücklagenkonten, deren Verzinsung sowie die Auflösung von Rücklagen auf den personifizierte Rücklagenkonten gemäß § 9 Ziff. 5.
- d) Die Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile im Falle des § 18 Ziffer 4 bedarf der Einstimmigkeit.
- e) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Einer Beschlussfassung über einzelne der oben aufgeführte Beschlussgegenstände bedarf es nicht, sofern die Gesellschafter im Zuge des Abschlusses des Kauf- und Abtretungsvertrages zu dem Gegenstand eine Vereinbarung oder Regelung unter Einbeziehung aller Gesellschafter getroffen haben.

4. Gesellschafter, die Angehörige eines Gesellschafterstammes im Sinne von § 4 sind, haben ihr Stimmrecht einheitlich auszuüben. Zu diesem Zweck haben sie einen zur Ausübung des Stimmrechts Berechtigten als Sprecher zu bestimmen und den Mitgesellschaftern schriftlich bekannt zu geben. Ein benannter Sprecher gilt bis zum Zugang eines schriftlichen Widerrufs als zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt.

Der Sprecher braucht kein Gesellschafter zu sein. Er ist neben den Gesellschaftern berechtigt, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Er kann sich vertreten lassen.

Die Willensbildung innerhalb der Gesellschafterstämme bleibt diesen vorbehalten. Zwischen den Angehörigen eines Gesellschafterstammes getroffene Vereinbarungen oder sonstige wirksame Bestimmungen über die Benennung und Abberufung des Sprechers sowie über die Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung sind für die Gesellschaft bindend.

Solange kein Sprecher benannt ist, ruht das Stimmrecht der Gesellschafter des betreffenden Gesellschafterstammes. Fällt ein benannter Sprecher nachträglich weg, so haben die Gesellschafter seines Stammes innerhalb von drei Monaten einen neuen Sprecher zu benennen. Während dieser Frist ist die Verpflichtung zur einheitlichen Stimmabgabe gemäß Satz 1 ausgesetzt. Haben die Gesellschafter bis zum Ablauf von drei Monaten keinen neuen Sprecher benannt, ruht ihr Stimmrecht bis zur Bekanntgabe eines Sprechers.

5. Die in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem persönlich haftenden Gesellschafter zu unterzeichnen. Beschlüsse, die außerhalb einer Gesellschafterversammlung gemäß Ziff. 1 Satz 2 gefasst werden, sind unverzüglich schriftlich niederzulegen und von sämtlichen zur Ausübung des Stimmrechts Berechtigten zu unterzeichnen.
6. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen oder auf Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen müssen innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Abschrift des schriftlichen Protokolls erhoben werden. Die Klage ist gegen sämtliche Mitgesellschafter zu richten.

§ 7a Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus mindestens vier und höchstens sechs Mitgliedern besteht.
2. Die Beiratsmitglieder können Gesellschafter oder Dritte sein. Sie müssen über die Sachkenntnis und geschäftliche Erfahrung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen. Ein Beiratsmitglied soll Fachmann im Unternehmenszweig der Gesellschaft und ein weiteres Beiratsmitglied Experte in Finanzfragen sein.

Dem Beirat nicht angehören dürfen Geschäftsführer der Komplementärin, Personen, die bei der Gesellschaft oder ihren persönlich haftenden Gesellschaftern angestellt sind, außer die Person ist Vertretungsorgan eines Gesellschafter, Personen, die in einem Konkurrenzunternehmen tätig sind oder einem solchen Konkurrenzunternehmen nahestehen, sowie Abschlussprüfer der Gesellschaft.

3. Jeder Gesellschafterstamm (Stamm Baumeister, Stamm Schmid sowie Linma) hat das Recht, ein Beiratsmitglied zu entsenden. Die Bestimmung der zu entsendenden Beiratsmitglieder durch die Gesellschafterstämme erfolgt nach deren autonomen internen Regelungen. Die weiteren Beiratsmitglieder werden mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gemäß § 7 Ziff. 3 lit. a bestellt.
4. Die von den Gesellschafterstämmen entsandten Beiratsmitglieder bleiben im Amt, bis von den jeweiligen Gesellschafterstämmen ein Nachfolger benannt ist. Die Amtsdauer der zu wählenden Beiratsmitglieder beträgt grundsätzlich zwei Jahre, wobei sich die Amtsdauer um jeweils ein weiteres Jahr verlängert, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss, der spätestens drei Monate vor Ende der Amtsdauer zugegangen sein muss, eine Kündigung erfolgt.

Ist ein Beiratsmitglied vorzeitig weggefallen, wird für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied gemäß § 7a Ziff. 3 entsandt bzw. gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

5. Das Amt des ersten Beirates endet am 31.12.2023.

Zu Mitgliedern des ersten Beirates haben die Gesellschafterstämme folgende Personen ernannt:

Gesellschafterstamm Baumeister: Herrn Martin Baumeister;

Gesellschafterstamm Schmid: Herrn Gunther Schmid;

Gesellschafterstamm Linma: Herrn Georg Madersbacher.

Zum weiteren Beiratsmitglied haben die Gesellschafter einstimmig Herrn Jörg Prigl gewählt.

6. Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin niederlegen, die die anderen Mitglieder des Beirats und die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat.
7. Jedes Beiratsmitglied kann durch Beschluss der Gesellschafter, der der Mehrheit aller zur Mitwirkung an der Beschlussfassung berufenen Gesellschafter bedarf, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

8. Der Beirat hat die Aufgabe, die Gesellschafter und die Geschäftsführung zu beraten. Zu diesem Zweck kann er von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren. Er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Die Geschäftsführer der Komplementärin sind verpflichtet, dem Beirat jede gewünschte Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen sowie auf Aufforderung zu den Sitzungen des Beirats zu erscheinen und ihm über alle Sachverhalte, die für die Entscheidung des Beirats von Belang sein können, zu berichten.
9. Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Sie haben ihre Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zutreffen. Ihre Haftung ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.
10. Der Beirat tritt zusammen, so oft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert. Im Allgemeinen soll er viermal pro Kalenderjahr tagen.
11. Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Ersatz ihrer Auslagen sowie die darauf etwa entfallende Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Über die Höhe der Vergütung beschließen die Gesellschafter jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses der Gesellschaft.

§ 8

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt der Gesellschafterversammlung.

§ 9

Gesellschafterkonten

1. Für jeden Gesellschafter wird ein Festkapitalkonto, ein Privatkonto, ein Verlustkonto, ein personifiziertes Rücklagenkonto sowie ein gesamthänderisch gebundenes Rücklagenkonto geführt.

2. Auf dem Kapitalkonto werden die festen Kapitalanteile der Gesellschafter gemäß § 3 Ziff. 1 b) gebucht. Die Kapitalkonten werden als im Verhältnis zueinander unveränderliche Festkonten geführt. Sie sind maßgeblich für die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten der Gesellschafter, insbesondere deren Anteil am Ergebnis der Gesellschaft. Verlustanteile und Entnahmen vermindern im Verhältnis der Kommanditisten untereinander nicht die Höhe der Kapitalkonten.
3. Für jeden Gesellschafter wird ein Verlustkonto geführt, auf dem etwaige Verlustanteile gebucht werden. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, Verluste auf dem Verlustkonto in anderer Weise als durch künftige Gewinnanteile auszugleichen.
4. Für jeden Gesellschafter wird ein personifiziertes Rücklagenkonto geführt. Auf dem personifizierten Rücklagenkonto werden Zuzahlungen eines Gesellschafters in das Eigenkapital gebucht, die nicht auf einer Erhöhung des festen Kapitalkontos beruhen und die ausdrücklich dem personifizierten Rücklagenkonto zugeordnet sind, insbesondere disquotale Einlagen. Das personifizierte Rücklagenkonto dient der Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft und weist keine Forderungen der Gesellschafter aus. Zuzahlungen auf das personifizierte Rücklagenkonto bedürfen eines mit 4/5-Mehrheit zu fassenden Gesellschafterbeschlusses gemäß § 7 Ziff. 3 lit. c; Gleiches gilt für die Auflösung von Rücklagen auf den personifizierten Rücklagenkonten. Über die Verzinsung des personifizierte Rücklagenkontos und deren Höhe entscheidet die Gesellschafterversammlung ebenfalls durch einen mit 4/5-Mehrheit zu fassenden Beschluss gemäß § 7 Ziff. 3 lit. c. Die Zinsen werden gegebenenfalls wie Aufwand behandelt.
5. Für die Gesellschafter werden gesamthänderisch gebundene Rücklagenkonten geführt, auf denen Zuzahlungen eines Gesellschafters in das Eigenkapital, die nicht auf einer Erhöhung des festen Kapitalkontos beruhen und nicht ausdrücklich dem personifizierten Rücklagenkonto des Gesellschafters zugeordnet wurden, so wie thesaurierte Gewinnanteile aus dem Jahresüberschuss gebucht werden. Das gesamthänderisch gebundene Rücklagenkonto dient zur Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft und weist keine Forderung der Gesellschafter aus. Rücklagen auf dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto werden auf die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalkonten verteilt.
6. Auf dem Privatkonto werden alle sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern gebucht. Dies gilt insbesondere für Gewinngutschriften, soweit diese nicht zum Ausgleich eines Verlustkontos benötigt

werden oder auf dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto zu verbuchen sind. Ebenfalls auf dem Privatkonto verbucht werden Zinsen des Privatkontos sowie sonstige Einlagen, sofern es sich nicht um Zuzahlungen auf das Rücklagenkonto handelt.

Die Gesellschafter beschließen über Verfügungen über ihr Privatkonto und über Ausschüttungen durch Beschluss gemäß § 7 Ziff. 3 b. Dabei haben sie sich an der Finanzlage der BOS-Gruppe zu orientieren.

Die Überziehung des Privatkontos eines Gesellschafters ist nur aufgrund eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses gestattet. Dasselbe gilt für Einzahlungen auf das Privatkonto, die nicht lediglich der Abdeckung einer Verbindlichkeit dienen.

6. Das Festkapitalkonto, das Verlustkonto und das gesamthänderisch gebundene Rücklagenkonto werden nicht verzinst.

Guthaben und Verbindlichkeiten der Gesellschafter auf dem Privatkonto sind zu verzinsen. Der Zinssatz wird durch Gesellschafterbeschluss, der einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bedarf, festgelegt. Die Anpassung soll jährlich im Voraus entsprechend den Marktgegebenheiten (in Anlehnung an den Drei-Monats-Euribor) erfolgen. Vorbehaltlich eines abweichenden Gesellschafterbeschlusses wird das Privatkonto mit 1 % p.a. über dem zu Beginn eines Kalenderjahres geltenden Drei-Monats-Euribor p.a. jährlich nachschüssig verzinst.

Die Zinsen sind als Aufwand bzw. als Ertrag der Gesellschaft zu verbuchen.

§ 10

Ergebnisverteilung und Verbuchung

1. Das Ergebnis der Gesellschaft wird wie folgt verteilt:
 - a) Zunächst erhält die geschäftsführende persönlich haftende Gesellschafterin eine Haftungsvergütung in Höhe von 5 v. H. seines Stammkapitals nach dem Stand zu Beginn des Geschäftsjahres.

Darüber hinaus erhält der persönlich haftende Gesellschafter Ersatz aller ihm durch die Geschäftsführung erwachsenen Aufwendungen. Der Aufwendungsersatz erfolgt in der Weise, dass die Gesellschaft die Ansprüche der Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters auf Vergütung für ihre Tätigkeit erfüllt. Die Festlegung dieser Bezüge erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.

Die Vergütungen sind als Aufwand zu verbuchen.

- b) Der verbleibende Jahresüberschuss ist vorrangig zum Ausgleich eines auf dem Verlustkonto verbuchten Verlustes zu verwenden.
 - c) Beträge im Sinne des § 268 Abs. 8 HGB sind einer gesamthänderisch gebundenen freien Gewinnrücklage zuzuführen. Diese Gewinnrücklage ist zugunsten der gewöhnlichen Gewinnverwendung aufzulösen, wenn und soweit sich die Beträge gemäß § 268 Abs. 8 HGB vermindern.
 - d) Soweit die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen, wird ein eventueller Jahresüberschuss wie folgt verwendet:
 - aa) Die Gesellschafter sind berechtigt, die auf ihre Kommanditanteile entfallenden Ertragssteuern zu entnehmen. Für Linma gilt, dass Linma zur Entnahme eines Betrages in quotaler Höhe zur Höhe der Entnahmen aller anderen Gesellschafter nach diesem lit. aa) berechtigt ist.
 - bb) Darüber hinaus werden 25 % des Konzernjahresüberschusses unter folgenden Voraussetzungen an die Gesellschafter ausgeschüttet:
 - die Ausschüttungen sind nach den Bestimmungen des aktuellen Konsortialkreditvertrages zulässig;
 - der von den Gesellschaftern festgelegte Unternehmensplan (insbesondere auch die dort vorgesehenen Investitionen) sind durchfinanziert und
 - die Ausschüttungen führen nicht zu einem Wiederaufleben der Haftung nach § 172 Abs. 4 HGB.
 - e) Der Gewinn steht den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Kapitalanteile zu.
2. Zur Abdeckung von Verlusten oder Ansprüchen Dritter durch Einlagen ist ein Gesellschafter nicht verpflichtet. Die gesetzliche Haftung des persönlich haftenden Gesellschafters bleibt unberührt. Die Kommanditisten sind auch im Innenverhältnis nicht verpflichtet, den persönlich haftenden Gesellschafter von Verlusten und Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 11

Kapitalerhöhung und -herabsetzung

1. Durch Gesellschafterbeschluss kann das Gesellschaftskapital erhöht oder herabgesetzt werden. Kapitalerhöhungen können aus der gesamthänderisch gebundenen Rücklage

oder gegen Einlagen erfolgen. Soll eine Kapitalerhöhung gegen Einlagen erfolgen, kann jeder Gesellschafter verlangen, dass zuvor eine etwa vorhandene gesamthänderisch gebundene Rücklage zur Kapitalerhöhung verwendet wird.

2. Bei einer Kapitalerhöhung aus der gesamthänderisch gebundenen Rücklage wird der Erhöhungsbetrag auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile verteilt.
3. Bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen kann jeder Gesellschafter den Teilbetrag übernehmen, der auf ihn nach dem Verhältnis der Kapitalanteile entfällt. Von diesem Recht kann auch teilweise Gebrauch gemacht werden. Das Übernahmerecht ist innerhalb von zwei Monaten seit der Beschlussfassung über die Erhöhung des Gesellschaftskapitals durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft auszuüben.
4. Eine Herabsetzung des Gesellschaftskapitals hat im Verhältnis aller Kapitalanteile zu erfolgen.

§ 12

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres kündigen, frühestens jedoch auf den 31.12.2031. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an den persönlich haftenden Gesellschafter zu erfolgen. Dieser hat die übrigen Gesellschafter unverzüglich von der Kündigung zu unterrichten. Kündigt der persönlich haftende Gesellschafter, so ist die Kündigung an alle übrigen Gesellschafter zu richten. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Tag der Zustellung maßgeblich.

§ 13

Wirkung der Kündigung

1. Die Kündigung führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Diese wird unter den übrigen Gesellschaftern unter Beibehaltung der bisherigen Firma fortgesetzt. Der Kündigende scheidet mit dem Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus.
2. Verbleibt nach der Kündigung nur noch ein Gesellschafter, so geht das Gesellschaftsvermögen einschließlich der Verbindlichkeiten mit dem Recht zur Fortführung der Firma unter Ausschluss der Liquidation im Wege der Anwachsung auf ihn über.

3. Kündigt ein Gesellschafter, so haben die Gesellschafter seines Gesellschafterstammes das Recht, die Übertragung des Gesellschaftsanteils auf sich zu verlangen. Machen mehrere Gesellschafter eines Gesellschafterstammes von diesem Recht Gebrauch, so geht der Gesellschaftsanteil entsprechend ihrer Beteiligung am Gesellschafterstamm auf sie über. Macht kein Gesellschafter von diesem Recht Gebrauch, tritt Anwachsung ein.

Die Ausübung des Übertragungsrechts erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber sämtlichen Gesellschaftern. Die Erklärung muss den Gesellschaftern innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis von der Kündigungserklärung zugehen. Die fristgerechte Ausübung des Übertragungsrechts hat zur Folge, dass der Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters zu dem Zeitpunkt auf den oder die Gesellschafter übergeht, zu dem die Kündigung wirkt.

4. Kündigt ein Gesellschafter fristgerecht, so sind die übrigen Gesellschafter berechtigt, sich der Kündigung innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung oder der Unterrichtung der Kündigung anzuschließen. Die Kündigungsfrist gemäß § 12 Ziff. 2 wird für die Anschlusskündigung entsprechend verkürzt. Im Übrigen gilt § 12 Ziff. 2 entsprechend.

Kündigen sämtliche Gesellschafter, so wird die Gesellschaft aufgelöst. Der geschäftsführende persönlich haftende Gesellschafter wird zum alleinvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Liquidator.

5. Begründet eine Kündigung für die übrigen Gesellschafter Nachteile wie Steuern auf Ebene der Gesellschaft oder eines Gesellschafters, so sind diese auszugleichen.

§ 14

Kündigungsloses Ausscheiden

1. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus
 - a) wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet und die Eröffnung nicht binnen zwei Monaten wieder aufgehoben wird oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - b) wenn von Seiten eines Gläubigers Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Gesellschaftsanteil eines Gesellschafters vorgenommen werden, sofern es dem betreffenden Gesellschafter nicht gelingt, innerhalb von zwei Monaten ihre Aufhebung

zu erreichen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses, frühestens jedoch mit der Rechtskraft des Vollstreckungstitels;

- c) mit dem Zugang einer Mitteilung über den Ausschluss. Der Ausschluss ist zulässig, wenn in der Person des auszuschließenden Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere Verstöße eines Gesellschafters gegen § 20 oder gegen § 21 Ziff. 1 dieses Vertrages oder gegen die Mitverkaufspflicht der Gesellschafter nach §13 Ziff. 6 des Kauf- und Abtretungsvertrages. Der Ausschluss erfolgt durch Gesellschafterbeschluss, bei dem der auszuschließende Gesellschafter kein Stimmrecht hat. Der Ausschließungsbeschluss ist dem betreffenden Gesellschafter durch Übersendung einer Abschrift des Gesellschafterbeschlusses mitzuteilen;
 - d) mit der Rechtskraft des Urteils, durch das ein Gesellschafter aus der Gesellschaft nach § 140 HGB ausgeschlossen wird.
2. Statt des Ausschlusses können diejenigen Gesellschafter verlangen, die dem Gesellschafterstamm des auszuschließenden Gesellschafters angehören, dass der Gesellschaftsanteil auf einen oder mehrere Personen ihres Gesellschafterstammes übertragen wird. Ist kein Angehöriger des Gesellschafterstammes zur Übernahme bereit, so können die Gesellschafter des anderen Gesellschafterstammes die Übertragung des Gesellschaftsanteils auf einen oder mehrere Personen ihres Gesellschafterstammes verlangen. Für den Fall der Übertragung gilt § 15 mit der Maßgabe, dass die Vergütung nicht von der Gesellschaft, sondern von dem oder den Erwerbern geschuldet wird.
 3. Von dem Ereignis gemäß Ziff. 1 bzw. von dem Beschluss gemäß Ziff. 2 an ruht das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.
 4. Die Regelung nach § 13 Ziff. 5 gilt im Falle eines Ausschlusses entsprechend.

§ 15

Abfindung

1. Ein nach § 13 oder § 14 aus der Gesellschaft ausgeschiedener Gesellschafter erhält für seine Beteiligung eine Abfindung in Geld nach den folgenden Bestimmungen.
2. Zur Berechnung des Wertes der Beteiligung ist auf den Zeitpunkt des Ausscheidens und, wenn das Ausscheiden nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgt, auf das Ende des dem Ausscheiden vorangegangenen Geschäftsjahres eine Auseinandersetzungsbilanz nach folgender Maßgabe aufzustellen:

Basis der Auseinandersetzungsbilanz ist die geprüfte Konzernbilanz der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften auf den jeweiligen Stichtag. Jedoch sind die aktiven und passiven latenten Steuern unter der Annahme des Ausscheidens des betroffenen Gesellschafters zu bewerten.

Wurde kein Konzernabschluss auf den Stichtag aufgestellt, so ist ein Konzernabschluss auf den jeweiligen Stichtag in der Weise zu erstellen, als ob seit jeher konsolidiert worden wäre.

Umstände, die nach dem Stichtag bekannt werden, jedoch den Zeitraum davor betreffen, sind in der Auseinandersetzungsbilanz zu berücksichtigen, wenn sie eine Änderung des Konzernabschlusses rechtfertigen und bis zur Fälligkeit der letzten Zahlungsrate gemäß Ziff. 6 festgestellt werden.

3. Das in der Auseinandersetzungsbilanz ausgewiesene Reinvermögen ist unter die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile zu verteilen. Der auf den ausgeschiedenen Gesellschafter entfallende Anteil an dem Reinvermögen stellt den Wert seiner Beteiligung dar. Der Wert der Beteiligung des ausgeschiedenen Gesellschafters entspricht jedoch höchstens dem auf seinen Kapitalanteil entfallenden Anteil an dem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf den Stichtag der Auseinandersetzungsbilanz zu ermittelnden Unternehmenswert der Gesellschaft.

Die Bewertung des Gesellschaftsanteils gemäß Ziff. 3 Satz 2 kann vom Verkehrswert des Gesellschaftsanteils möglicherweise deutlich abweichen. Im Interesse der Gesellschaft und der verbleibenden Gesellschafter ist dies jedoch ausdrücklich gewünscht. Sollte die Bewertung nach Ziff. 3 Satz 2 dennoch im Einzelfall unwirksam sein, soll als Abfindung nicht der volle Verkehrswert, sondern allenfalls ein Betrag in Höhe von 60 % des gemäß Ziff. 3 Satz 3 ermittelten Wertes geschuldet sein.

4. Kommt eine Einigung über den Wert der Beteiligung nach Ziffern 2 und 3 nicht zustande, ist der Wert von einem Sachverständigen (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) als Schiedsgutachter zu ermitteln. Das Schiedsgutachten ist für die Parteien vorbehaltlich Ziff. 2 Abs. 4 verbindlich. Der Schiedsgutachter wird von Gläubiger und Schuldner der Abfindung gemeinsam - hilfsweise auf Antrag eines Beteiligten von der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin - bestellt. Die Kosten des Sachverständigen sind von Gläubiger und Schuldner der Abfindung in dem Verhältnis zu tragen, in dem das Gutachten von den Vorstellungen der Beteiligten vom Wert der Beteiligung abweicht.
5. Erfolgt das Ausscheiden im Laufe eines Geschäftsjahres, so ist der sich nach Ziff. 2 bzw. 3 ergebende Wert der Beteiligung zu berichtigen durch Zu- bzw. Abrechnung des auf den ausgeschiedenen Gesellschafter zeitanteilig entfallenden Anteils an dem

Jahresüberschuss oder -fehlbetrag der Gesellschaft des zur Zeit seines Ausscheidens laufenden Geschäftsjahres.

6. Ein sich danach ergebendes Abfindungsguthaben ist auf Basis des zum Stichtag geltenden 5-Jahres-Euribor zu verzinsen und in fünf gleichen Jahresraten zu tilgen. Die erste Tilgungsrate ist sechs Monate nach dem Ausscheiden fällig. Die Zinsen sind mit den Tilgungsraten zu entrichten. Jeder Schuldner der Abfindung ist jederzeit berechtigt, das Abfindungsguthaben ganz oder in größeren Raten auszuzahlen. Solange das Abfindungsguthaben des ausgeschiedenen Gesellschafters nicht festgestellt ist, sind die Tilgungsraten als Abschlagszahlungen aus dem Nennbetrag seines Kapitalanteils zuzüglich seines Anteils an einer etwaigen Rücklage und abzüglich des auf ihn entfallenden Anteils an einem etwa auf Verlustkonto verbuchten Verlust zu berechnen.
7. Ist der nach den Ziff. 2 bis 6 errechnete Wert der Beteiligung negativ, so erhält der ausgeschiedene Gesellschafter keine Abfindung. Ein ausgeschiedener Kommanditist ist auch nicht zur Erstattung des Fehlbetrages verpflichtet.
8. § 9 Ziff. 5 Abs. 2 letzter Satz bleibt unberührt. Guthaben oder Verbindlichkeiten auf dem Privatkonto des ausscheidenden Gesellschafters sind mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens zur Zahlung fällig.
9. Der ausgeschiedene Gesellschafter kann nicht verlangen, dass er von den im Zeitpunkt des Ausscheidens vorhandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft freigestellt oder ihm anstelle der Freistellung Sicherheit geleistet wird.

§ 16

Verfügung über Gesellschaftsanteile, Managementbeteiligung

1. Jeder Gesellschafter kann seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise ohne Zustimmung der Mitgesellschafter an Personen abtreten, die zum Kreis der Gesellschafter gemäß § 4 gehören.
2. Will ein Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil an einen Gesellschafter eines anderen Gesellschafterstammes abtreten, so hat er seinen Gesellschaftsanteil zunächst allen Mitgliedern seines Gesellschafterstammes anzubieten. Macht kein Gesellschafter seines Gesellschafterstammes innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des schriftlichen Angebotes hiervon Gebrauch, so kann der veräußerungswillige Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil ohne Zustimmung der Mitgesellschafter an einen zugelassenen Gesellschafter des anderen Gesellschafterstammes veräußern. Für diesen Fall steht jedem Gesellschafter seines Gesellschafterstammes ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht ist innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Veräußerungsvertrages

auszuüben. Die Ausübung bedarf der Schriftform. Üben mehrere Vorkaufsberechtigte das Vorkaufsrecht aus, so erwerben sie den Gesellschaftsanteil pro rata ihrer Beteiligung an ihrem Gesellschafterstamm.

3. Der Rückerwerb der Gesellschaftsanteile von „Linma“ oder die Ausübung des Ankaufsrechts durch die Verkäufer wie auch ein durch Linma initiiertes Verkauf BOS gemäß §§ 13 bis 15 des Kauf- und Abtretungsvertrages bedarf nicht der Zustimmung der Gesellschafter. Auch kommen insoweit die Regelungen nach § 17 und § 18 nicht zur Anwendung.
4. Verfügungen über einen Gesellschaftsanteil, die nicht unter die Ziff. 1 bis 3 fallen, sind nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses gemäß § 7 Ziff. 3 c) zulässig.
5. Ein Gesellschafter kann ohne Zustimmung der Mitgesellschafter zu seinen Gunsten oder zu Gunsten von Personen, die zum Kreis der zugelassenen Gesellschafter gehören, einen Nießbrauch an seinem Gesellschaftsanteil bestellen. Auf Verlangen von Linma ist der Nießbrauch vor einem Verkauf BOS im Sinne von § 13 des Kauf- und Abtretungsvertrages für die Gesellschaft und die Mitgesellschafter belastungsfrei aufzuheben. Wird der Nießbrauch nicht rechtzeitig aufgehoben, ist der den Nießbrauch bestellende Gesellschafter verpflichtet, Linma von jeglichen Nachteilen freizustellen.
6. Folgende Verfügungen durch nach § 1 aufgeführte Gesellschafter bedürfen nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung („Erlaubte Verfügungen“):
 - (i) Übertragung der Beteiligung im Ganzen (einschließlich direkt oder indirekt gewährter Darlehen) auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG oder ein Unternehmen, das von demselben persönlich haftenden Gesellschafter einer ESSVP-Gesellschaft oder einem mit dem persönlich haftenden Gesellschafter einer ESSVP-Gesellschaft verbundenen Unternehmen vertreten oder beraten wird, sofern die aufnehmende Gesellschaft mit vorbehaltloser notarieller Erklärung die Pflichten des übertragenden Gesellschafters nach dem Kauf- und Abtretungsvertrag und insbesondere nach den §§ 13 bis 15 des Kauf- und Abtretungsvertrages übernimmt;
 - (ii) Übertragungen an ein Co-Investmentvehikel für Gesellschafter, Organe oder Mitarbeiter der ESSVP-Fonds.

Auf Ebene der Gesellschaft aufgrund einer Erlaubten Verfügung ausgelöste Kosten oder Steuern trägt der übertragende Gesellschafter.

7. Auf Verlangen von Linma werden die Gesellschafter für ausgewählte Manager und Mitarbeiter der Gruppe ein Managementbeteiligungsprogramm einrichten. Hierfür werden von der Gesellschaft zur direkten oder indirekten Übernahme durch einen Manager oder

Mitarbeiter neue Anteile in Höhe von bis zu 2% des Kommanditkapitals der Gesellschaft ohne Einräumung von Stimmrechten ausgegeben oder von den Gesellschaftern bestehende Kommanditanteile pro rata zur direkten oder indirekten Übernahme abgetreten bzw. es kann eine Erlösbeteiligung an Dividenden und/oder Verkaufserlösen schuldrechtlich eingeräumt werden, die zu einer (jeweils wirtschaftlich) anteiligen Verwässerung der übrigen Gesellschafter führen. Wie in solchen Programmen üblich, kann der Beteiligung ein Renditeprofil zugrunde gelegt werden, das einen Hebel von 1:7 im Verhältnis zu dem der Gesellschafter vorsieht. Die genaue Struktur und die Bewertung der Beteiligung werden unter Berücksichtigung des im Zeitpunkt der Ausgabe der Beteiligung maßgeblichen Unternehmenswertes der BOS-Gruppe von Linma in Abstimmung mit den Gesellschaftern festgelegt.

§ 17

Mitverkaufsverpflichtung

1. Beabsichtigen Gesellschafter, die mindestens 80 % des Kommanditkapitals der BOS GmbH & Co. KG halten, ihre Kommanditanteile zu veräußern, und macht der Erwerber den Kauf davon abhängig, dass er sämtliche Kommanditanteile an der BOS GmbH & Co. KG erwerben kann, so sind sämtliche Gesellschafter verpflichtet, ihre Kommanditanteile an den Erwerber zu veräußern.
2. In einem solchen Fall beschließen die Gesellschafter mit einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen die Person, die zur Verhandlung mit dem Erwerbsinteressenten ermächtigt ist (Verhandlungsführer). Der Verhandlungsführer gilt als unwiderruflich ermächtigt, die Bedingungen eines Verkaufs zu verhandeln und den Kaufvertrag mit dem Erwerber abzuschließen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, dem Verhandlungsführer auf Anforderung eine entsprechende, über den Tod hinaus wirkende Vollmacht in gesonderter Urkunde zu erteilen.
3. Der Verhandlungsführer muss das Interesse der Gesellschafter an einer angemessenen Gegenleistung berücksichtigen. Der Verhandlungsführer hat den ausgehandelten Vertragsentwurf allen Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen und darf den von ihm ausgehandelten Vertrag erst abschließen, nachdem die Gesellschafter dem Vertragsabschluss mit einer Mehrheit von mindestens 80 % der abgegebenen Stimmen zugestimmt haben.

§ 18 Mitverkaufsrecht

1. Veräußern Gesellschafter Gesellschaftsanteile, deren Nennbetrag insgesamt mindestens 80 % des Kommanditkapitals der Gesellschaft ausmacht, an einen Erwerber oder eine Erwerbergruppe, so kann jeder andere Gesellschafter von den veräußernden Gesellschaftern verlangen, die jeweils von ihm gehaltenen Gesellschaftsanteile zu identischen Konditionen mitzuveräußern.
2. Beabsichtigen Gesellschafter, Gesellschaftsanteile in einem das Mitverkaufsrecht nach Abs. 1 auslösenden Umfang zu veräußern, so haben sie dies den übrigen Gesellschaftern unter Beifügung des mit dem Erwerber ausgehandelten Vertragsentwurfs schriftlich mitzuteilen. Der Vertragsentwurf soll Name bzw. Firma und Sitz des Erwerbsinteressenten, den Kaufpreis und/oder alle sonstigen Gegenleistungen für die beabsichtigte Veräußerung sowie deren Fälligkeit, Garantien, sonstige Gewährleistungen sowie Freistellungsverpflichtungen enthalten. Änderungen des mit dem Erwerber zu schließenden Vertrages gegenüber dem der Mitteilung beigefügten Entwurf bedürfen der Zustimmung der ihr Mitveräußerungsrecht geltend machenden Gesellschafter.
3. Das Mitverkaufsrecht wird durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Gesellschaftern innerhalb von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über den beabsichtigten Verkauf ausgeübt.
4. Ist der in der Mitteilung genannte Erwerber nicht bereit, auch die Gesellschaftsanteile der das Mitverkaufsrecht ausübenden Gesellschafter zu erwerben, so ist dies diesen Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen. Die veräußerungswilligen Mitgesellschafter können in diesem Fall ihre Zustimmung zu der Veräußerung versagen.

§ 19 Erbfolge

1. Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen fortgesetzt.
2. Beim Tod eines Gesellschafters geht sein Gesellschaftsanteil mit allen aus dem Gesellschaftsverhältnis herrührenden Ansprüchen und Verbindlichkeiten einschließlich des Privatkontos auf diejenigen Erben im Verhältnis ihrer Erbteile zueinander über, die zum Kreis der zugelassenen Gesellschafter gemäß § 4 gehören und die Voraussetzungen des § 20 erfüllen.

Sind keine derartigen Erben vorhanden, so können diejenigen Gesellschafter, die dem Gesellschafterstamm des verstorbenen Gesellschafters angehören, die Übertragung seines Gesellschaftsanteils auf sich verlangen. § 13 Ziff. 3 findet entsprechende Anwendung.

3. Personen, die zum zugelassenen Gesellschafterkreis gehören, die jedoch nicht Erben des verstorbenen Gesellschafters geworden sind, haben das Recht, den Gesellschaftsanteil des verstorbenen Gesellschafters zu übernehmen, soweit ihnen durch Verfügung von Todes wegen (z. B. Vermächtnis) oder durch Rechtsgeschäft unter Lebenden (z. B. Schenkung) ein mit dem Tod fälliger Anspruch auf Übertragung des Gesellschaftsanteils oder eines Teil-Gesellschaftsanteils des verstorbenen Gesellschafters zugewandt ist. Dasselbe gilt für einen zum berechtigten Gesellschafterkreis gehörigen Erben, dem ein Anspruch auf Übertragung eines größeren Gesellschaftsanteils zusteht, als ihm nach Ziff. 2 zugefallen ist. Die Berechtigten können die Ausübung dieses Rechts nur innerhalb von drei Monaten nach dem Tod schriftlich gegenüber der Gesellschaft erklären. Mit der Ausübung des Rechts geht der übernommene Gesellschaftsanteil auf die Übernehmer über, im Innenverhältnis mit Wirkung zum Todestag.
4. Erben des verstorbenen Gesellschafters, die nicht Gesellschafter werden, erhalten keine Abfindung. Dies gilt nicht, wenn der letzte Gesellschafter eines Gesellschafterstammes verstirbt. In diesem Fall erhalten seine Erben eine Abfindung, die sich nach § 15 bemisst.
5. An dem Gesellschaftsanteil eines verstorbenen Gesellschafters kann ohne Zustimmung der Mitgesellschafter ganz oder teilweise der Nießbrauch zu Gunsten von Personen eingeräumt werden, die zum Kreis der berechtigten Gesellschafter gehören.
6. Die Ausübung der Gesellschafterrechte durch Testamentsvollstrecker ist zulässig.

§ 20

Güterstand, Erbrecht, Pflichtteilsverzicht, Stimmbindungsvertrag

1. Sind Gesellschafter natürliche Personen, ist jeder verpflichtet, mit seinem Ehegatten entweder den Güterstand der Gütertrennung oder, falls der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft beibehalten werden soll, zu vereinbaren, dass der Gesellschafter den Beschränkungen der § 1365 bis 1369 BGB nicht unterliegt und sein Gesellschaftsanteil nebst sämtlichem Betriebs- und Sonderbetriebsvermögen sowie die in der Gesellschaft unterhaltenen Guthaben im Falle der Beendigung des Güterstandes durch Tod oder Ehescheidung bei der Berechnung seines Zugewinns außer Betracht bleiben (modifizierte Zugewinnngemeinschaft).

2. Jeder Gesellschafter soll im Falle einer natürlichen Person durch letztwillige Verfügung sicherstellen, dass seine Beteiligung an der Gesellschaft für den Fall seines Ablebens auf Personen übergeht, die zum Kreis der zugelassenen Gesellschafter gemäß § 4 dieses Vertrages gehören.
3. Jeder Gesellschafter im Falle einer natürlichen Person ist außerdem verpflichtet, mit seinem Ehepartner eine Vereinbarung zu treffen, die im Falle des Ablebens des Gesellschafters gewährleistet, dass bei der Berechnung von Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüchen der Wert der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung nebst sämtlichem Betriebs- und Sonderbetriebsvermögen und die in der Gesellschaft vorhandenen Guthaben keine Berücksichtigung finden (modifizierter Pflichtteilsverzicht).
4. Verheiratete bzw. testierfähige Personen können nur Gesellschafter werden, wenn sie zuvor die in den Ziff. 1 bis 3 genannten Vereinbarungen abgeschlossen und den Mitgesellschaftern nachgewiesen haben.
5. Gesellschafter in Form einer natürlichen Person kann außerdem nur werden, wer einem bestehenden Stimmbindungsvertrag der bisherigen Gesellschafter eines Familienstammes beitrifft.
6. Ein Gesellschafter in Form einer natürlichen Person, der die nach Ziff. 1 bis 5 erforderlichen Vereinbarungen nicht abschließt oder sie ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafter nachträglich wieder aufhebt, kann durch Gesellschafterbeschluss gemäß § 14 Ziff. 1 c) mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Gesellschafter steht dabei kein Stimmrecht zu.
7. Die vorstehenden Verpflichtungen und Bestimmungen gelten nicht für den Gesellschafter Gunther Schmid.

§ 21

Wettbewerbsverbot

1. Ein Gesellschafter darf weder im Gewerbebereich der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen noch für ein Konkurrenzunternehmen tätig sein oder sich an einem solchen unmittelbar oder mittelbar in irgendeiner Form mit mehr als 10 v. H. beteiligen. Hiervon ausgenommen sind mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen.
2. Von dem Verbot gemäß Ziff. 1 kann durch Gesellschafterbeschluss befreit werden.

§ 22 Liquidation

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den persönlich haftenden Gesellschafter, sofern sie nicht durch Gesellschafterbeschluss anderen Personen übertragen wird.
2. Die Liquidationsgewinne und -verluste sind im Verhältnis der Kapitalanteile unter die Gesellschafter zu verteilen.

§ 23 Corporate Governance während Sanierung

1. Die §§ 5, 6 und 7a gelten befristet für die Dauer des Sanierungszeitraums (wie in der Präambel (H) der Gesellschafterunterstützungsvereinbarung vom 26. Juli 2023 zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft definiert) in der geänderten Fassung wie aus der **Anlage** zu diesem Gesellschaftsvertrag ersichtlich. Die Änderungen der §§ 5, 6 und 7a treten mit dem Ende des Sanierungszeitraums automatisch außer Kraft, ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung oder gesellschaftsrechtlichen Regelung durch die Gesellschafter bedarf, so dass die §§ 5, 6 und 7a dann wieder in ihrer oben stehenden Fassung gelten.
2. Mit dem Ende des Sanierungszeitraums enden die Amtszeit des Beirats sowie dessen Aufgaben und Befugnisse gemäß §§ 5, 6 und 7a in der geänderten Fassung gemäß der Anlage zu diesem Gesellschaftsvertrag. Die Gesellschafter werden dann unverzüglich einen neuen Beirat gemäß § 7a in der oben stehenden Fassung nach den dortigen Bestimmungen zu seiner Besetzung und mit den dort geregelten Aufgaben und Befugnissen einrichten.

§ 24 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist das für den Sitz der Gesellschaft örtlich zuständige Gericht.

3. Neben den Abreden der Gesellschafter, die in dem Vertrag über den Verkauf und die Übertragung von Gesellschaftsanteilen des Notars Dr. Bernhard Schaub vom 30.07.2021 (UR-Nr. 4125/2021) in der Fassung des Nachtrags vom 26.10.2021 und in diesem Gesellschaftsvertrag nebst Anlage niedergelegt sind, bestehen keine gesellschaftsvertraglichen Abreden der Parteien.
